

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Meerbusch
vom

Auf Grund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt (*Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend*) ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) -Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)-, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -, weiterer sondergesetzlicher Bestimmungen und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Meerbusch zuständig.

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Es dient in seinen Maßnahmen dem jungen Menschen bei der Verwirklichung des Rechtes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützt und berät die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung.
- (2) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4
Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und höchstens 12 beratende Mitglieder an.

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen oder männlichen Form.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII)
- b) 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).
Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Meerbusch gewählt. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG - KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung,
- b) der Leiter des Fachbereiches Soziale Hilfen und Jugend oder seine Vertretung,
- c) ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter, der vom Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bestellt wird,
- d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor der Arbeitsagentur Mönchengladbach bestellt wird,
- e) ein Vertreter der Schulen, der von der Schulaufsicht für den Rhein-Kreises Neuss bestellt wird,
- f) ein Vertreter der Polizei, der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss bestellt wird,
- g) ein Vertreter des Gesundheitsamtes, der vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss bestellt wird,
- h) je ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche,
- i) der Vorsitzende des Stadtjugendringes.

Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 3 Buschstabe c) bis i) ist je ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
2. Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
3. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,
4. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
5. die Entscheidung über
 - a. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, §4 Abs.3, § 74 SGB VIII, § 8 Kinder- und Jugendfördergesetz NW,
 - b. die öffentliche Anerkennung gem. § 75 SGB VIII i. V. m. § 25 AG. KJHG,
 - c. den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §79, 80 SGB VIII in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz – KiBiz,
 - d. die Förderung für Träger von Tageseinrichtungen über die gesetzliche Förderung nach § 20 KiBiz hinaus,

- e. die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ),
 - f. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach §35 JGG,
6. die Vorberatung des Haushaltes der Stadt Meerbusch für den Bereich der Jugendhilfe,
7. die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Jugendhilfeausschuss Jugendliche, Personenvereinigungen, die Kinder und Jugendliche vertreten sowie andere externe Sachverständige, die nicht als beratende Mitglieder vorgesehen sind, anhören.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Bürgermeister, in seiner Vertretung von dem für den Bereich Soziale Hilfen und Jugend zuständigen Beigeordneten oder in seinem Auftrage von dem Fachbereichsleiter für Soziale Hilfen und Jugend im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Meerbusch und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt vom 17. Juni 1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den Dezember 2010

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am im Amtsblatt Nr. ,
in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.